

**Bericht der Landesregierung  
zur Umsetzung des  
Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes**

Dezember 2008

## **Einleitung: Das Instrument der Erprobung als Eckpfeiler des Bürokratieabbaus in Brandenburg - Berichtsauftrag**

Der Landesgesetzgeber hat mit dem im August 2006 in Kraft getretenen und im Juli 2007 novellierten Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg sowie von landesrechtlichen Zuständigkeitszuweisungen (Standarderprobungsgesetz) den gesetzlichen Rahmen für Experimente der Kommunen geschaffen. Ziel dieses Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle landesweit zur Anwendung zu empfehlen. Zu diesem Zweck können auf Antrag von Kommunen für einen begrenzten Zeitraum Rechtsvorschriften modifiziert angewendet werden. Mit dem bis zum 1. September 2011 befristeten Gesetz soll getestet werden, ob damit unternehmerisches Handeln und Existenzgründungen erleichtert werden können, die wirtschaftliche Entwicklung gefördert sowie Verwaltungsverfahren beschleunigt und die Kosten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung gesenkt werden können.

Mit der allgemeinen Experimentierklausel sollen neue Formen der Aufgabenerledigung und des Aufgabenverzichts durch die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards erprobt werden, soweit Bundesrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Standards in diesem Sinne sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften).

Die Bedeutung der Erprobungsklausel liegt in

- der Chance für die Kommunen, reglementierende und kostentreibende Auflagen bei der Aufgabenerfüllung unter Beachtung des gesetzgeberischen Ziels in Frage zu stellen,
- der Erhöhung der Qualität der Regulierung mit dem Ziel einer besseren Rechtsetzung,
- dem Herbeiführen eines nachhaltigen Mentalitätswechsels bei den Behördenmitarbeitern.

Nach § 2 Abs. 4 des Standarderprobungsgesetzes berichtet die Landesregierung dem Landtag alle zwei Jahre über den Stand und die Auswirkungen des Verfahrens.

### **A. Erprobungsanträge**

Seit dem Inkrafttreten des Standarderprobungsgesetzes sind 116 Anträge gestellt worden. Hiervon wurden bisher 45 Anträge genehmigt. Die Inhalt von 14 Anträgen wurde – zum Teil nach einer vorherigen Ablehnung aus Rechtsgründen – durch Änderung der einschlägigen Regelung landesweit umgesetzt.

32 der 116 Anträge wurden abgelehnt, weil dem Antragsgegenstand Bundes- oder Europäisches Recht als höherrangiges Recht entgegenstanden, Rechte Dritter verletzt worden wären oder eine Zuständigkeitsverlagerung auch nach dem Standarderprobungsgesetz nicht möglich war. 18 Anträge wurden zurückgezogen oder haben sich in anderer Weise erledigt.

In einigen Fällen ergab die Prüfung, dass der Antragsgegenstand bereits durch geltendes Recht geregelt wird und es deshalb keiner Erprobung mehr bedurfte. 7 Anträge befinden sich derzeit noch in Bearbeitung. Im Einzelnen wird auf die in der Anlage beigefügte Übersicht verwiesen.

### **B. Themenfelder der genehmigten und landesweit umgesetzten Anträge**

Die Themenfelder erstrecken sich über einen großen Teil des Landesrechts. Die Vielfalt der Themenfelder zeigt die folgenden Übersicht:

<b>Themenfelder</b>	<b>Beispiele</b>
<b>Straßenverkehrsrecht / Straßenrecht</b>	- Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht
<b>Schulwesen</b>	- vereinfachter Schulwechsel - Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz
<b>Bauordnung</b>	- Verzicht auf die Mindesthöhe der Aufenthaltsräume und Mindestgröße von Fenstern bei bestehenden Gebäuden - Verzicht auf die Mindestabstände für Wertstoffe und Abfallbehälter zu Grundstücksgrenzen u. zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen
<b>Naturschutz</b>	- Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne
<b>Abwasser</b>	- Befreiung von der Genehmigungspflicht für Abwasseranlagen
<b>Wertgrenzen</b>	- Anhebung der Wertgrenzen zur freihändigen Vergabe und beschränkten Ausschreibung
<b>Sonstiges (Auswahl)</b>	- Durchführung von Reihenuntersuchungen durch die Havelland Kliniken GmbH - Verfahren zu Wahlordnung zum LandespersonalvertretungsG - Vereinfachung des Nachweisverfahrens im Zuwendungsrecht

### **C. Erprobungszeitraum**

Nach § 2 Abs. 3 des Standarderprobungsgesetzes kann die Versuchsgenehmigung für höchstens vier Jahre erteilt werden. Die von den Fachressorts festgelegten Fristen der Versuche liegen zwischen zwei und vier Jahren.

### **D. Evaluation der Erprobung**

Am 1. Mai 2008 startete die Evaluierung mit der wissenschaftlichen Begleitung durch die TFH Wildau. Das Ziel der Evaluierung ist es, das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz und die einzelnen genehmigten Versuche wissenschaftlich zu begleiten und zu bewerten. Mit dieser wissenschaftlichen Begleitung soll eine fundierte Grundlage geschaffen werden, auf der Landesregierung und Gesetzgeber die Entscheidung über eine landesweite Anwendung treffen können.

Um die Transparenz und Vereinfachung der Kommunikation zwischen den Gutachtern und den an der Erprobung beteiligten Institutionen zu gewährleisten, wurde im Mai 2008 eine Projektgruppe ins Leben gerufen. Diese Projektgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern

- des Landkreistags Brandenburg
- des Städte- und Gemeindebunds Land Brandenburg
- den an der Erprobung teilnehmenden Fachressorts (MASGF, MBSJ, MdF, MIR, MI, MLUV)
- der Staatskanzlei
- des Gutachterteams.

Die Gutachter werden im Verlauf der wissenschaftlichen Untersuchung insgesamt drei Berichte vorlegen: in den Jahren 2009 und 2010 Zwischenberichte, 2011 schließlich den Abschlussbericht, der auch Empfehlungen für das weitere Vorgehen der Landesregierung enthalten wird.

## **E. Ausblick**

Die Anzahl und die Themenbreite der Anträge bestätigen, dass die durch das Standarderprobungsgesetz mögliche testweise Abweichung von bestehendem Landesrecht ein erfolgreicher Weg ist, um neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben.

Über die genaue Reduzierung des Umfangs der landesweiten Normen und Standards sowie über eine mögliche Veränderung der Praxis durch die Aufgabenübertragungen können jedoch erst nach Abschluss der Erprobungen und der Auswertung der wissenschaftlichen Analyse Aussagen getroffen werden.

**Anlage:** Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz

**Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags / Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
1	Landkreis Havelland	MASGF	Durchführung kinderärztlicher Reihenuntersuchungen durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	11.10.2006	
2	Landkreis Havelland	MASGF	Durchführung der Erstuntersuchung durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	13.10.2006	
3	Stadt Potsdam	MASGF	Potsdam pro Gesundheit - Erprobung von vertraglichem Leistungsvereinbarungen	Antrag ist gegenstandslos	24.04.2007	Das Ziel des Antrages kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.
4	Landkreis Havelland	MASGF	Festsetzung von Aufbewahrungsfristen von Unterlagen der ehe. Polikliniken	Antrag wurde zurückgezogen	03.07.2007	
5	Stadt Zossen	MBSJ	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	19.12.2006	
6	Stadt Zossen	MBSJ	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	19.12.2006	
7	Stadt Zossen	MBSJ	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Schule	Ablehnung	19.12.2006	Die Zuständigkeitsverlagerung über die Kapazität und Zügigkeit einer Schule vom staatlichen Schulamt auf den Schulträger ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).
8	Gemeinde Kloster Lehnin	MBSJ	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	22.12.2006	
9	Stadt Falkensee	MBSJ	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung	18.01.2007	
10	Amt Schlieben	MBSJ	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen im ländlichen Raum	Ablehnung	29.01.2007	Die Zuständigkeitsverlagerung über die Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen im ländlichen Raum ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).
11	Amt Schlieben	MBSJ	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung	29.01.2007	Siehe lfd. Nr. 7
12	Amt Wustermark	MBSJ	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung	07.02.2007	
13	Stadt Schönevalde	MBSJ	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung	12.02.2007	Siehe lfd. Nr. 7
14	Gemeinde Dallgow-Döberitz	MBSJ	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	15.02.2007	
15	Stadt Prenzlau	MBSJ	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	08.03.2007	

**Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags / Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
16	Stadt Prenzlau	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	08.03.2007	
17	Amt Neustadt (Dosse)	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung	09.03.2007	Die Zuständigkeitsverlagerung über Personalentscheidungen auf den Schulträger ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).
18	Amt Neustadt (Dosse)	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gesamtschulen mit gym. Oberschule	Ablehnung	09.03.2007	Siehe lfd. Nr. 10
19	Stadt Prenzlau	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gymnasien	Ablehnung	08.03.2007	Siehe lfd. Nr. 10
20	Stadt Prenzlau	MBJS	Rechtsanspruchprüfung auf Kindertagesstättenplatz und Aufstellung Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung	Ablehnung	08.03.2007	Die versuchsweise Zuständigkeitsverlagerung ist nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).
21	Stadt Prenzlau	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung	08.03.2007	Siehe lfd. Nr. 17
22	Stadt Prenzlau	MBJS	Festlegung des Schulträger über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung	05.03.2007	Siehe lfd. Nr. 7
23	Amt Ziesar	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	12.04.2007	
24	Gemeinde Letschin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	11.04.2007	
25	Amt Letschin	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Antrag wurde zurückgezogen	11.04.2007	
26	Gemeinde Schönwalde-Glien	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	21.05.2007	
27	Amt Schlieben	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen durch Einsatz moderner Infotechnologie (Telelearning)	Ablehnung	06.06.2007	Siehe lfd. Nr. 10
28	Amt Scharmützelsee	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen	Antrag hat sich erledigt	17.07.2007	Die Voraussetzungen für die Einrichtung und Fortführung von zwei Klassen mit insgesamt 30 Schülerinnen und Schülern sind gegeben.
29	Amt Scharmützelsee	MBJS	Entscheidung des Schulträgers über Besuch einer anderen Schule	Antrag wurde zurückgezogen	17.07.2007	
30	Amt Scharmützelsee	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen	17.07.2007	
31	Stadt Treuenbrietzen	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen	08.08.2007	

**Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags / Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
32	Amt Schlieben	MBS	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung - Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau	Ablehnung	06.10.2008	Das Ziel des KitaG und der Richtlinie werden vom Antrag nicht erreicht.
33	Landkreis Oder-Spree	MdF	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	15.01.2007	Begründung für die Ablehnung: Änderungen im Besoldungsrecht sind nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung möglich. Mit der Novellierung der Leistungsprämien- und Zulagenverordnung wurden die Qouten landesweit vergrößert.
34	Landkreis Spree-Neiße	MdF	Vereinfachung des Nachweisverfahrens im Zuwendungsrecht	Genehmigung	07.02.2007	
35	Stadt Falkensee	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	12.12.2006	
36	Stadt Zossen	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	18.12.2006	
37	Stadt Oranienburg	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	29.11.2006	
38	Stadt Prenzlau	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	15.11.2006	
39	Gemeinde Kloster Lehnin	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	04.12.2006	
40	Amt Schlieben	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	12.01.2007	
41	Stadt Schlieben	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	12.01.2007	
42	Gemeinde Fichtwald	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	12.01.2007	
43	Gemeinde Hohenbucko	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	12.01.2007	
44	Gemeinde Kremitzau	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	12.01.2007	
45	Gemeinde Lebusa	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	12.01.2007	
46	Stadt Werder (Havel)	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	19.02.2007	
47	Landkreis Märkisch-Oderland	MI	Änderung § 15 (2) u. (3) Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - Wegfall der katasterrechtlichen Einmessungspflicht	Antrag wurde zurückgezogen	08.03.2007	
48	Stadt Putlitz	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	02.03.2007	
49	Gemeinde Triglitz	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	02.03.2007	
50	Gemeinde Pirow	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	02.03.2007	
51	Gemeinde Gölitz-Reetz	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	02.03.2007	
52	Gemeinde Berge	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	02.03.2007	
53	Amt Putlitz/Berge	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	02.03.2007	
54	Landkreis Märkisch-Oderland	MI	Verfahren zur Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	Genehmigung	23.02.2007	

**Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags / Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
55	Wasserverband Schlieben	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	14.03.2007	
56	Amt Peitz	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	21.03.2007	
57	Stadt Werder (Havel)	MIR	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung	31.01.2007	Das mit dem Antrag verfolgte Ziel kann durch Erlass einer Werbeanlagensatzung nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreicht werden.
58	Stadt Falkensee	MIR	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung	12.12.2006	Siehe lfd. Nr. 57
59	Stadt Potsdam	MIR	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Antrag wurde zurückgezogen	07.05.2007	
60	Gemeinde Schorfheide	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	12.09.2006	
61	Stadt Zossen	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	18.09.2006	
62	Stadt Falkensee	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	12.12.2006	
63	Stadt Werder (Havel)	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	16.08.2006	
64	Amt Schlieben	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	22.12.2006	
65	Stadt Teltow	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	27.02.2007	
66	Amt Peitz	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	05.12.2006	
67	Amt Neustadt (Dosse)	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag ruht	26.02.2007	
68	Gemeinde Kloster Lehnin	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	12.03.2007	
69	Stadt Prenzlau	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	21.03.2007	
70	Stadt Bad Liebenwerda	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Genehmigung	11.09.2007	
71	Gemeinde Kleinmachnow	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	12.09.2007	
72	Stadt Guben	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	07.09.2007	
73	Hansestadt Kyritz	MIR	Übertragung von Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde	Genehmigung	07.12.2007	

**Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

Ifd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags / Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
74	Stadt Wittenberge	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	28.02.2008	
75	Stadt Luckau	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	04.04.2008	
76	Landkreis Spree- Neiße	MIR	Befreiung von § 38 Abs. 4 Straßengesetz - Die Planfeststellung oder Plangenehmigung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Wann dies der Fall ist soll statt der Planfeststellungsbehörde der Landkreis selbst entscheiden können.	landesweite Umsetzung	07.02.2007	
77	Landkreis Spree- Neiße	MIR	Befreiung von § 23 Abs. 2 Straßengesetz - Versorgungsunternehmen sollen Anträge zur Verlegung öffentlicher Leitungen für Ortsdurchfahrten, für die nicht die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, direkt beim Straßenbaulasträger stellen können, statt - wie bisher - bei der Gemeinde	Antragsteller überprüft seinen Antrag	07.02.2007	
78	Landkreis Spree- Neiße	MIR	Befreiung von § 10 Abs. 3 Straßengesetz Die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis für Kunstbauten, die zu Straßen kreisangehöriger Gemeinden gehören, soll entfallen.	landesweite Umsetzung	07.02.2007	
79	Landkreis Spree- Neiße	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht (Tarnkennzeichen)	Ablehnung	06.02.2007	Die Einhaltung bundeseinheitlicher Standards ist bei Verlagerung auf die Landkreise und kreisfreien Städte sicherheitstechnisch nicht gewährleistet. Im Übrigen ist die Zuständigkeit für Tarnkennzeichen und Übermittlungssperren nicht im Standarderprobungsgesetz enthalten.
80	Gemeinde Kloster Lehnin	MIR	Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren für Boots- und Badestege. Es soll nur eine Behörde zuständig sein.	Ablehnung	12.12.2006	Nach der Bauordnung besteht keine Genehmigungsbedürftigkeit und daher ist auch keine Vereinheitlichung erforderlich.
81	Landkreis Märkisch-Oderland	MIR	Die Zuständigkeit für die Anzeige der Fliegenden Bauten, deren Gebrauchsabnahme und ggf. erforderliche Nachabnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde sollte teilweise auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen werden.	Ablehnung	23.02.2007	Die teilweise Zuständigkeitsverlagerung über die Anzeige von fliegenden Bauten von der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Ämter und amtsfreie Gemeinden ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht). Mit der jüngsten Novelle der Bauordnung wurde die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten auf 20 m <sup>2</sup> Grundfläche erweitert.
82	Landkreis Märkisch-Oderland	MIR	Aufnahme der Genehmigungsfreiheit von Überdachungen bis 20 qm und Klarstellung, dass Überdachungen allgemein erfasst werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	23.02.2007	Begründung für die Ablehnung: Mit dem Antrag werden neue Standards eingeführt. Dieses steht nicht im Einklang mit der Ermächtigung in § 2 Abs. 1 Standarderprobungsgesetz. Mit der jüngsten Novelle der Bauordnung wurde die Genehmigungsfreiheit von Überdachungen auf 20 m <sup>2</sup> Grundfläche landesweit eingeführt.
83	Landkreis Märkisch-Oderland	MIR	Die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten soll auf 20 m <sup>2</sup> Grundfläche und 60 m <sup>3</sup> umbauten Raum erweitert werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Einführung	23.02.2007	Siehe Ifd. Nr. 82. Mit der jüngsten Novelle der Bauordnung wurde die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten auf 20 m <sup>2</sup> Grundfläche landesweit eingeführt.
84	Landkreis Märkisch-Oderland	MIR	Verzicht auf die Mindesthöhe für Aufenthaltsräume und die Mindestgröße von Belichtungsöffnungen bei bestehenden Gebäuden	Genehmigung	23.02.2007	

**Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags / Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
85	Landkreis Märkisch-Oderland	MIR	Verzicht auf die Mindestabstände der Wertstoff- und Abfallbehälter zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen und zu Grundstücksgrenzen	Genehmigung	23.02.2007	Mit der jüngsten Novellierung der Bauordnung wurde der Verzicht auf die Mindestabstände der Werkstoff- und Abfallbehälter landesweit geregelt.
86	Landkreis Märkisch-Oderland	MIR	Änderung §§ 53 (1), 55 (8) Nr. 1 Bauordnung - Erweiterung der Freistellung von der Baugenehmigungspflicht für Werbeanlage und Übergang der Zuständigkeit an die amtsfreien Ämter und Gemeinden.	Ablehnung	23.02.2007	Die Erweiterung d. Genehmigungsfreistellungen für Werbeanlagen können kreisangehörige Gemeinden durch Erlass von Werbeanlagensatzung nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreichen.
87	Stadt Oranienburg	MIR	Förderprogramm: Zukunft im Stadtteil-ZIS 2000 - Ausnahme von den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Landesweite Umsetzung	06.02.2007	Mit In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Änderung der allg. Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung ist die beantragte Befreiung nicht mehr erforderlich.
88	Stadt Oranienburg	MIR	Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung - Ausnahme von den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Landesweite Umsetzung	06.02.2007	Siehe lfd. Nr. 87
89	Stadt Brandenburg	MIR	Virtuelles Bauamt - alleinige digitale Signatur d. Objektplaners	Genehmigung	09.11.2007	Derzeit wird in Abstimmung mit MIR ein gesonderter Versuch durch die Antragstellerin neben dem laufenden eGovernment-Projekt der Landesregierung "Elektronisches Baugenehmigungsverfahren / Virtuelles Bauamt" durchgeführt. Antragsteller und Genehmigungsbehörde werden zu einem späteren Zeitpunkt beide Projekte zusammenführen. Im Vorgriff auf die Novellierung der Bauvorlagenverordnung hat MIR dem Antrag formlos zugestimmt
90	Stadt Brandenburg	MIR	Virtuelles Bauamt - Abweichung von der Baugebührenverordnung	Antrag wurde zurückgezogen	09.11.2007	
91	Stadt Brandenburg	MIR	Virtuelles Bauamt - Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz - elektronische Beteiligung der Landesbehörden	Genehmigung	09.11.2007	Siehe lfd. Nr. 89
92	Landkreis Teltow-Fläming	MIR	Übertragung Regionalplanung auf den Landkreis	in Bearbeitung	23.06.2008	
93	Stadt Finsterwalde	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Genehmigung	04.07.2008	
94	Stadt Senftenberg	MIR	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Antrag ruht	31.03.2009	
95	Gemeinde Schorfheide	MLUV	Erlass von Ausgleichsmaßnahmen beim Bau von Radwegen (Tourismusförderung)	Antrag wurde zurückgezogen	12.09.2006	
96	Amt Neustadt (Dosse)	MLUV	Abweichung von der Anwendung des § 48 Naturschutzgesetz.	Antrag wurde zurückgezogen	20.09.2006	
97	Stadt Falkensee	MLUV	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung	12.12.2006	Der Begriff des Waldes ist durch das höherrangiges Bundeswaldgesetz geregelt.
98	Gemeinde Schönwalde-Glien	MLUV	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG).	Ablehnung	09.01.2007	Siehe lfd. Nr. 96

**Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags / Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
99	Stadt Falkensee	MLUV	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung	03.04.2007	Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)
100	Gemeinde Schönwalde-Glien	MLUV	Aussetzung der Anwendung des § 10 des Waldgesetzes (LWaldG)	Ablehnung	14.06.2007	Siehe lfd. Nr. 98
101	Landkreis Spree-Neiße	MLUV	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes.	landesweite Umsetzung	07.02.2007	
102	Landkreis Spree-Neiße	MLUV	Aufhebung der Richtlinie für die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen	Ablehnung	23.01.2007	Die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen wird durch höherrangiges Bundesrecht geregelt.
103	Landkreis Spree-Neiße	MLUV	Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des MLUR zur Einleitung gereinigter Abwässer in das Grundwasser	Ablehnung	23.01.2007	Bei Aufhebung der bestehenden Regelungen wäre wegen der gebotenen Einhaltung des Bundesrechts generell eine Einzelfallprüfung mittels Gutachten erforderlich (Folge: Erhöhung Kosten und Aufwand). In besonderen Einzelfällen kann ohnehin von den Vorgaben der VV Grundwasser abgewichen werden.
104	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUV	§ 62 (1) S. 3 Naturschutzgesetz - Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzbeiräten auf tatsächlich wichtige Vorgänge	Ablehnung	23.02.2007	Das Recht der Naturschutzbeiräte würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.
105	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUV	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	landesweite Umsetzung	23.02.2007	
106	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUV	Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzverbänden nach § 63 (3) Nr. 5/6 Naturschutzgesetz auf Ausnahmen nach § 72 (2) Naturschutzgesetz und die in § 60 (2) Nr. 5 Naturschutzgesetz genannten Vorhaben	Ablehnung	23.02.2007	Das Recht der Naturschutzverbände würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.
107	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUV	Wegfall der Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen bzw. Beschränkung auf die in § 6 Abs. 1 Naturschutzgesetz in Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde zu beplanenden Nationalparks und Biosphärenreservate.	Ablehnung	23.02.2007	Befreiung von der Verpflichtung, Landschaftsrahmenpläne aufzustellen, würde gegen Bundesrecht verstoßen.
108	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUV	Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne der Landkreise	Genehmigung	23.02.2007	
109	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUV	Herausnahme eines besiedelten Gebietes (Innenbereich) aus einem Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ablehnung	23.02.2007	Antragsziel kann durch Antragsteller selbst erreicht werden. Der dafür erforderlichen Zuständigkeitsverlagerung stimmt MLUV zu.
110	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUV	Übergang der Zuständigkeit für die Überwachung von Abfallbehandlungsanlagen nach Einstellung des Betriebes (nun: Abfalllager) an den Landkreis mit allen, insb. finanziellen Konsequenzen.	Ablehnung	23.02.2007	Die Zuständigkeitsverlagerung ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten Regelung durch Gesetz (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).

**Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

Ifd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags / Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
111	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUV	Aktualisierung der Richtlinie zur Sicherung und zum geordnete Abschluss von Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential	Antrag wurde zurückgezogen	23.02.2007	
112	Stadt Potsdam	MLUV	Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	13.04.2007	
113	Amt Schlieben	MLUV	Erweiterung des Anwendungsbereiches der komm. Baumschutzsatzung	in Bearbeitung	07.06.2007	
114	Kreisfreie Stadt Cottbus	MLUV	Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	25.06.2008	
115	Landkreis Uckermark	MLUV	Markierung von Wanderwegen	Genehmigung	31.3.2008 geänd. Fassung 21.04.2008	
116	Landkreis Spree-Neiße	MWFK	Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde bei Dissens zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde nur auf Anforderung durch untere Denkmalschutzbehörde, ansonsten Entscheidung durch die untere Denkmalschutzbehörde selbst.	Ablehnung	07.02.2007	Überschreitung des in § 8 Standarderprobungsgesetzes vorgesehenen rechtlichen Handlungsrahmens.
117	Landkreis Märkisch-Oderland	MWFK	Einschränkung der Beteiligung der Denkmalfachbehörde im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren	Antrag wurde zurückgezogen	23.02.2007	